Vorlage zu TOP 1

der Verwaltungsratssitzung am 13. Juni 2019

TOP 1 Jahresabschluss der Wartburg-Sparkasse

1.1 Feststellung des Jahresabschlusses 31.12.2018

Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

- mit einer Bilanzsumme von	**1.815.456.441,45 EUR**
- und einem Jahresüberschuss von	**1.735.423,11 EUR**

wird festgestellt.

Beschlussvorschlag: Der Verwaltungsrat stellt nach § 20 Abs. 3 ThürSpkG i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 7 ThürSpkVO den Jahresabschluss 2018 für die Wartburg-Sparkasse fest.

Vorlage zu TOP 1

der Verwaltungsratssitzung am 13. Juni 2019

1.2 Billigung des Lageberichtes der Wartburg-Sparkasse

Mit Datum 23. Mai 2019 wurde den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lagebericht zum 31. Dezember 2018 der Wartburg-Sparkasse vorab zur Verfügung gestellt.

Der Lagebericht zum 31. Dezember 2018 der Wartburg-Sparkasse wird gebilligt.

Anlage

Beschlussvorschlag: Der Verwaltungsrat billigt nach § 20 Abs. 3 ThürSpkG i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 7 ThürSpkVO den Lagebericht der Wartburg-Sparkasse zum 31. Dezember 2018.

Vorlage zu TOP 1

der Verwaltungsratssitzung am 13. Juni 2019

1.3 Verwendung des Jahresüberschusses

Gemäß § 21 Satz 1 ThürSpkG ist von dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschuss mindestens ein Viertel den Rücklagen zuzuführen und damit zur Stärkung der Substanz der Sparkasse zu verwenden. Hinsichtlich des verbleibenden Betrages kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes die teilweise oder vollständige Abführung an den Träger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke beschließen, soweit er nicht zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals benötigt wird.

In der Verwaltungsratssitzung am 28. März 2019 wurde im Rahmen des TOP 2 „Verwendung des Jahresüberschusses" die notwendige Stärkung des Eigenkapitals der Wartburg-Sparkasse erörtert.

Grundsätzlich wurde bereits vorgesehen, keine Ausschüttung vorzunehmen und den ausgewiesenen Jahresüberschuss nach § 21 Satz 1 und Satz 2 ThürSpkG in voller Höhe zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals den Rücklagen der Wartburg-Sparkasse zuzuführen.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss beträgt 1.735 TEUR.

Beschlussvorschlag: Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes nach § 21 Satz 2 ThürSpkG, den Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 1.735 TEUR in voller Höhe zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse zu verwenden und den Rücklagen zuzuführen.

Vorlage zu TOP 1

der Verwaltungsratssitzung am 13. Juni 2019

1.4 Entlastung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat

Es wird vorgeschlagen, dem Vorstand der Wartburg-Sparkasse gemäß § 20 Abs. 4 ThürSpkG die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 durch den Verwaltungsrat zu erteilen.

Beschlussvorschlag: Der Verwaltungsrat beschließt nach § 20 Abs. 4 ThürSpkG die Entlastung des Vorstandes der Wartburg-Sparkasse für das Geschäftsjahr 2018.